

Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Stadt Neckargemünd

Der Stadtrat der Stadt Neckargemünd hat am 17. Juli 2018 die folgenden Richtlinien beschlossen:

I. Grundsätze der Förderung

1. Ziele

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereine fördert die Stadt Neckargemünd die in dieses Förderprogramm einbezogenen im Sport- und Kulturbereich tätigen Vereine.

Die karitativen Vereine u. a. Hilfsorganisationen erbringen ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Gemeinwesens. Sie können außerhalb dieser Richtlinien durch Einzelfallentscheidungen des Gemeinderates gefördert werden.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Gefördert werden alle ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragenen Sport- und Kulturvereine,

- die ihren Sitz in Neckargemünd haben
- mehr als 25 Mitglieder haben
- die als gemeinnützig anerkannt sind
- die allen Einwohnern offen stehen
- die Mitglied in einem entsprechenden Dachverband sind, sofern vorhanden
- die aktiv im öffentlichen Interesse tätig werden, insbesondere Jugendförderung betreiben
- angemessene Eigenaufwendungen tätigen (Mitgliedsbeiträge erheben und Eigenleistungen erbringen)
- die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages seit 1 Jahr bestehen.

3. Antragstellung, Bewilligung

3.1 Antragserfordernis

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragsfristen betragen im Einzelnen:

- Aufnahme ins Vereinsförderprogramm: bis zum 30.06. des lfd. Jahres
- Antrag auf Grundförderung / Jugendförderung: bis zum 30.09. des lfd. Jahres

- **Einzelförderung für Veranstaltungen / Investitionen / Einzelprojekte:** in der Regel bis zum 30.09. des Vorjahres. Bei späterer Beantragung erst im laufenden Jahr entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall je nach Haushaltslage.

Die Fristen sind Ausschlussfristen. Die Anträge sind mit den entsprechenden Nachweisen beim Fachbereich Bildung, Kultur und Personal der Stadt Neckargemünd zu stellen. Die Empfänger verpflichten sich durch ihren Antrag, die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Auf Anforderung sind Originalbelege beizufügen.

Die in diesem Vereinsförderprogramm aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Es besteht **kein Rechtsanspruch auf die Gewährung** dieser freiwilligen Leistungen.

II. Fördermaßnahmen

1. Nutzung städtischer Räume, Plätze und Einrichtungen

Vereinen nach Ziffer I. 2 können städtische Räume und Sportanlagen sowie Einrichtungen nach Ziffer II 1.3 gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnungen überlassen werden, soweit dies möglich ist und nicht schulischen und anderen vordringlichen Zwecken widerspricht.

1.1 Sportstätten (Hallen, Versorgungsgebäude)

Die für den Übungs- und Trainingsbetrieb anfallenden Kosten werden den Vereinen mit einem Prozentsatz der durchschnittlichen Kosten je Hallenkategorie in Rechnung gestellt. Dieser ist in der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen festgelegt. In dem Rechnungsbetrag sind alle Nebenkosten enthalten. Der Restbetrag wird als Vereinszuschuss im Haushalt ausgewiesen.

Gleiches gilt für die Überlassung dieser Räumlichkeiten, sofern es sich um Veranstaltungen handelt für die Eintritt erhoben wird. Für diese Überlassungen ist in jedem Einzelfall der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

1.2 Schwimmstunden

Für Vereine, die Schwimmunterricht anbieten, gewährt die Stadt Neckargemünd einen Festzuschuss für die Nutzung der Schwimmhalle des Hörsprachzentrums. Dieser richtet sich nach der im Jahr 2004 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie, sofern die Haushaltslage der Stadt Neckargemünd dies zulässt.

1.3 Vermietungen

Die Stadt Neckargemünd stellt **Bühnenteile, Weihnachtsmarkthütten, WC-Wagen, Bierzeltgarnituren** und eine mobile **Mikrofonanlage** zur Verfügung, die von den Vereinen gemäß der festgelegten Nutzungsordnungen angemietet werden können.

2. Sachzuwendungen

2.1 Leistungen des städtischen Bauhofs für Vereinsveranstaltungen

Die Stadt kann Vereinsveranstaltungen auf Antrag durch Leistungen des städtischen Bauhofs unterstützen. Die Inanspruchnahme des städtischen Bauhofs ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Die Durchführung der Maßnahmen durch ehrenamtliche Helfer der Vereine hat stets Vorrang. Sofern unerlässlich unterstützt der Bauhof die ehrenamtlichen Helfer.

3. Zuschüsse für alle Vereine

3.1 Jubiläen

Den langjährig bestehenden Vereinen wird zu den bedeutenden Jubiläen (25., 50., 75., 100. usw.) anlässlich der offiziellen Jubiläumsfeier ein Jubiläumszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt jeweils das Fünffache der Jubiläums-Jahreszahl.

Voraussetzung ist die rechtzeitige Antragstellung beim Fachbereich Bildung, Kultur und Personal der Stadtverwaltung bzw. die Mitteilung des Festtermins, spätestens 2 Monate vor der geplanten Jubiläumsfeier unter Vorlage eines Nachweises des Jubiläums.

3.2 Ehrengaben

Auf Antrag können den Vereinen Ehrengaben und Ehrenpreise zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Übergabetermin beim Fachbereich Bildung, Kultur und Personal der Stadtverwaltung gestellt werden.

3.3 Jugendförderung

Die Vereine erhalten je aktivem Jugendlichen einen Regelzuschuss in Höhe von 6,00 € / Jahr.

Antragsfrist: siehe unter I. 3.1.

Als Jugendlicher gilt, wer zum Stichtag des 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Neckargemünd mit 1. Wohnsitz gemeldet ist. Auswärtige Jugendliche können nicht berücksichtigt werden.

Die Zahl der Schüler und Jugendlichen, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist durch entsprechende Unterlagen (Name, Anschrift, Geburtsdatum) nachzuweisen.

3.4 Zuschüsse für die Durchführung von Einzelprojekten

Für die Durchführung von Großveranstaltungen und besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden, sofern angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird, anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt sind sowie ein

Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt wird. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und –höhe trifft der Gemeinderat.

Eine Bezuschussung für diese Vereine kann nur jeweils für eine Veranstaltung im Jahr auf besonderen Antrag erfolgen.

Antragsfrist: siehe I. 3.1.

Grundsätzlich erfolgt die Zuschussgewährung nach Vorlage des Kostennachweises. Auf Antrag können bis zu 70 % des Zuschusses vorab ausgezahlt werden.

4. Spezifische Zuschüsse für Sportvereine

4.1 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die Stadt gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung vereinseigener Räumlichkeiten Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden in Fortschreibung der entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Vereine vom 11.01.1993 in pauschalierter Höhe fortgeführt.

4.2 Unterhaltungs- und Pflegeverpflichtungen der Rasenplätze

Für die Durchführung der Unterhaltungs- und Pflegeverpflichtungen der Rasenplätze gewährt die Stadt entsprechend der vertraglichen Regelungen mit den betreffenden Vereinen einen Kostenzuschuss.

Antragsfrist: 30.09. des lfd. Jahres

5. Spezifische Zuschüsse für kulturelle Vereine

5.1 Gesangvereine und Chöre

Förderungsgrundbetrag i.H.v.	75 € jährlich
Bei mehr als 30 aktiven Sängern	125 € jährlich
Bei mehr als 70 aktiven Sängern	175 € jährlich
Bei mehr als 100 aktiven Sängern	225 € jährlich

5.2 Musikvereine, einschließlich Spielmanns- und Fanfarenzüge sowie Akkordeon-Orchester, Jugendblasorchester usw.

Förderungsgrundbetrag i.H.v.	125 € jährlich
Bei mehr als 30 aktiven Musikern	175 € jährlich
Bei mehr als 40 aktiven Musikern	225 € jährlich

Antragsfristen: Siehe I. 3.1.

6. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien kann der Gemeinderat bei besonders begründeten **Einzelfällen** zulassen.

Über die Förderung von **Brauchtumsveranstaltungen** wird außerhalb dieser Richtlinien jeweils im Einzelfall entschieden.

7. Ausschluss

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmaßnahmen kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahmen erfolgen.

Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder Teile davon beziehen.

8. Datenschutzklausel

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Richtlinien erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 17.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien der Stadt Neckargemünd zur Förderung der Vereine in der Fassung vom 15.08.2011 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

Neckargemünd, 23.07.2018



Frank Volk
Bürgermeister